



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Umwelt

Wasserverschmutzung – Aktualisierung der EU-Vorschriften über die Behandlung von kommunalem Abwasser

28.04.2021 – 21.07.2021

Drs. 18/16512, 18/17219

Der Bayerische Landtag gibt im Konsultationsverfahren folgende Stellungnahme ab:

1. Umgang mit Regenüberläufen und Siedlungsabflüssen

Bislang fordert die Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (KomAbwRL), dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen beschließen sollen, um die Verschmutzung aus Regenüberläufen zu begrenzen. Die Europäische Kommission (EU-KOM) schlägt nunmehr vor, konkrete Anforderungen für die Bewirtschaftung von Regenüberläufen und Siedlungsabflüssen einschließlich Rückhaltekapazitäten und Behandlungszielen festzulegen.

In Deutschland besteht die wasserrechtliche Verpflichtung, die allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Niederschlagswasserbeseitigung einzuhalten (Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA). Im Bayerischen Abwasserabgabengesetz sind außerdem zusätzliche Standards für Mischwasserentlastungsanlagen festgelegt. Die Eigenüberwachungsverordnung enthält Vorgaben für die Überwachung. Insgesamt wird dadurch ein angemessener und einzelfallgerechter Gewässerschutz ermöglicht. Die Vorgabe von pauschalen Anforderungen in der KomAbwRL, die von dieser bewährten Systematik abweichen würden, wird nicht befürwortet.

2. Verschmutzung durch kleine Städte/Gemeinden

Bislang fordert die KomAbwRL für Gemeinden < 2 000 Einwohner (EW) lediglich eine Abwasserbehandlung, die sicherstellt, dass das aufnehmende Gewässer den Qualitätszielen entspricht. Nunmehr wird vorgeschlagen, die Anforderungen an die Abwasserbehandlung und an die zugehörige Berichterstattung auch für kleinere Gemeinden zu konkretisieren (insb. in Form von Emissionsstandards).

Die Kläranlagen kleiner Gemeinden haben in der Regel nur lokale Bedeutung für den Gewässerschutz. In Deutschland enthält die Abwasserverordnung bereits Mindestanforderungen auch für Kläranlagen mit Ausbaugrößen < 2.000 EW. Zusätzlich sind die möglichen Auswirkungen auf das aufnehmende Gewässer bei der Festsetzung von Anforderungen im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren zu berücksichtigen. Davon abweichende Anforderungen in der KomAbwRL sowie zusätzliche Berichtspflichten werden daher nicht befürwortet.

3. Verschmutzung durch Einsatz individueller Systeme

Bislang fordert die KomAbwRL, dass individuelle Systeme (d. h. Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) nur dort eingesetzt werden, wo eine Kanalisation mit zentraler Kläranlage nicht gerechtfertigt wäre. Es muss das gleiche Umweltschutzniveau gewährleistet werden wie bei einer zentralen Abwasserbehandlung. Nunmehr wird vorgeschlagen, konkretisierende Anforderungen bzgl. der Zulässigkeit individueller Systeme, bzgl. der verwendbaren Technologien und bzgl. des Betriebs, sowie Verpflichtungen bzgl. Registrierung, Überwachung und Berichterstattung einzuführen.

In Bayern sind die vorhandenen individuellen Systeme von den Vollzugsbehörden vollständig erfasst worden. Die Gemeinden sind ihrer Verpflichtung nach dem Bayerischen Wassergesetz nachgekommen, individuelle Systeme nur dort zuzulassen, wo sich dies auf Basis eines Abwasserbeseitigungskonzeptes als notwendig erwiesen hat. Für die vorhandenen Kleinkläranlagen gelten gemäß Abwasserverordnung die gleichen Mindestanforderungen wie für Kläranlagen der Größenklasse 1. Strengere Anforderungen sind zu erfüllen, sofern die Gewässersituation dies erfordert. Die Einhaltung der Anforderungen wird regelmäßig überwacht. Davon abweichende Anforderungen in der KomAbwRL sowie zusätzliche Berichtspflichten werden daher nicht befürwortet.

4. Verringerung von Nährstoffeinleitungen

Bislang fordert die KomAbwRL die Ausweisung von „empfindlichen Gebieten“, in denen Mindestanforderungen an die Elimination von Stickstoff und Phosphor von Kläranlagen ab einer bestimmten Größenordnung einzuhalten sind. Nunmehr werden eine Konkretisierung der Kriterien für die Ausweisung dieser Gebiete bzw. eine Festlegung solcher Gebiete durch die EU-KOM sowie Verknüpfungen mit anderen Wasserrichtlinien bzgl. der Verpflichtung zur Nährstoffelimination vorgeschlagen.

In Deutschland wird das gesamte Bundesgebiet als empfindliches Gebiet aufgefasst, daher gelten die Mindestanforderungen der Abwasserverordnung für die Nährstoffelimination ohne regionale Einschränkungen. Weitergehende Anforderungen ergeben sich bisher schon aus den Erfordernissen des Gewässerschutzes und insb. auch aus dem Maßnahmenprogramm für die Zielerreichung gemäß der Wasserrahmenrichtlinie. Das Konzept der Ausweisung empfindlicher Gebiete wird daher als überholt betrachtet und eine Fortführung oder gar Verkomplizierung abgelehnt. Die Überprüfung der Mindestanforderungen an die Nährstoffelimination anhand des mittlerweile erreichten Standes der Technik wird befürwortet.

5. Verschmutzung durch Mikroschadstoffe und Mikroplastik

Bislang enthält die KomAbwRL keine Anforderungen bzgl. der Elimination von Mikroschadstoffen bzw. Mikroplastik. Nunmehr wird die Einführung von Mindestanforderungen bzgl. zusätzlicher Maßnahmen für die Überwachung des Kommunalabwassers und der Behandlung zur Elimination von Mikroschadstoffen vorgeschlagen. Außerdem wird vorgeschlagen, eine Verpflichtung für die Anwendung eines Systems der erweiterten Herstellerverantwortung zur Finanzierung einer entsprechenden Reinigungsstufe auf kommunalen Kläranlagen einzuführen.

In Deutschland wurde mit der Spurenstoffstrategie des Bundes der Weg eines vorsorglichen freiwilligen Ausbaus ausgewählter Kläranlagen mit einer vierten Reinigungsstufe im Rahmen entsprechender Bewirtschaftungskonzepte der Länder anstelle einer ordnungsrechtlichen Verpflichtung vorgegeben. Die als maßgeblich erkannten Kriterien für die Kläranlagenauswahl betreffen nicht nur die Ausbaugröße, sondern auch die möglichen Auswirkungen auf die Gewässerökologie und die Trinkwasserversorgung. Die Vorgabe von pauschalen Anforderungen in der KomAbwRL, die dieser differenzierten Vorgehensweise entgegenwirken würden, werden abgelehnt.

Das Konzept der erweiterten Herstellerverantwortung im Sinne einer Querfinanzierung des Kläranlagenausbaus durch die Hersteller spurenstoffrelevanter Produkte

sollte geprüft werden, da dies ein wesentliches Anliegen der Kommunen im Rahmen der Umsetzung der Spurenstoffstrategie des Bundes darstellt. Allerdings ist zu bedenken, dass eine derartige Lösung (abgesehen von der Beteiligung von relevanten Indirekteinleitern über das kommunale Satzungsrecht) auf nationaler wasserrechtlicher oder abwasserabgabenrechtlicher Grundlage kaum vorstellbar ist, da die direkte Zuordnung einer abstrakten bzw. pauschalen Herstellerverantwortung zur jeweiligen kommunalen Abwassersituation nicht möglich ist. Stattdessen wären zielführende Regelungen nur auf EU-Ebene, z. B. im Chemikalienrecht denkbar.

Hinsichtlich Mikroplastik ist festzustellen, dass Kläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, bereits eine Reinigungsleistung von nahezu 100 Prozent für Mikroplastik aufweisen. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Niederschlagswasserbeseitigung beinhalten Vorgaben für die Reinigungsleistung bzgl. ungelöster Partikel und erfassen damit auch wesentliche Anteile des Mikroplastiks im Niederschlag. Die Aufnahme von Anforderungen bzgl. Mikroplastik in die KomAbwRL wird daher nicht befürwortet, zumal das Mikroplastikvorkommen in Gewässern im Wesentlichen auf die nicht ordnungsgemäße Entsorgung von Makroplastikabfall zurückzuführen ist.

6. Indirekte industrielle Freisetzungen in kommunale Abwasserströme (Indirekteinleitungen)

Bislang fordert die KomAbwRL, dass Industrieabwasser nur auf Grundlage einer Regelung/Genehmigung in öffentliche Kanalisationen oder Kläranlagen eingeleitet werden darf. Nunmehr wird die Einführung von Mindestanforderungen sowohl für die Kanalbetreiber (insbesondere Überwachungspflichten), als auch für die Indirekteinleiter (insbesondere Vorbehandlungspflichten) vorgeschlagen.

In Deutschland bestehen bereits spezifische Regelungen und Genehmigungserfordernisse für Indirekteinleiter, sowohl auf staatlicher wasserrechtlicher als auch auf kommunaler satzungsrechtlicher Ebene. Diese betreffen auch Vermeidungs- bzw. Vorbehandlungsmaßnahmen sowie die Eigenüberwachung durch die Indirekteinleiter. Auch von staatlicher und kommunaler Seite erfolgt eine Überwachung.

Die Vorgabe von Anforderungen in der KomAbwRL, die von dieser bewährten Systematik abweichen würden, wird nicht befürwortet.

7. Energieeffizienz bzw. Energieerzeugung sowie Treibhausgasemissionen bei kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen

Bislang enthält die KomAbwRL keine Anforderungen bzgl. Energieverbrauch und Emissionsintensität von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen. Nunmehr wird vorgeschlagen, eine Verpflichtung der Betreiber zur Überprüfung und ggf. Senkung des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen einzuführen. Außerdem wird die Einführung pauschaler Zielgrößen für den zulässigen Energieverbrauch und für den Treibhausgasausstoß, für den Anteil der Eigenenergieerzeugung bzw. der erneuerbaren Energie am Energieeinsatz vorgeschlagen. Außerdem sind Anforderungen bzgl. der einzusetzenden Minderungstechnologien angedacht. Schließlich werden zusätzliche Berichtspflichten zu diesem Themenkomplex vorgeschlagen.

In Deutschland gibt die Abwasserverordnung für kommunale Kläranlagen bereits eine energieeffiziente Betriebsweise sowie die Nutzung von Potenzialen zur Energieerzeugung vor. Zu den Treibhausgasemissionen liegen bislang keine belastbaren Erkenntnisse vor, die einzelfallgerechte Aussagen bzw. Anforderungen erlauben würden. Im Vergleich zu anderen Emissionsquellen wird die Relevanz jedoch allgemein als gering eingestuft.

Die erreichbaren Verbesserungen beim Energieeinsatz zeigen eine große Abhängigkeit von den (historisch bedingt sehr unterschiedlichen) Verhältnissen des jeweiligen Einzelfalls. Pauschale Zielwerte sind deshalb nicht zielführend.

Die vorgeschlagene Verpflichtung zur Erfassung und ggf. Optimierung des Energieeinsatzes wird grundsätzlich befürwortet. Sie entspräche den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung bzw. der gängigen Praxis der Kommunen. Weitere Verpflichtungen und insbesondere die Festsetzung pauschaler Zielgrößen und zusätzliche Überwachungspflichten zur Deckung von vermeintlichen Datendefiziten der EU-KOM werden nicht befürwortet.

8. Wiederverwendung von Klärschlamm und von gereinigtem Abwasser

Bislang enthält die KomAbwRL die pauschale Anforderung, dass gereinigtes Abwasser und Klärschlamm nach Möglichkeit wiederverwendet werden sollen, wobei Umweltbelastungen auf ein Minimum zu begrenzen sind. Nunmehr wird vorgeschlagen, Anforderungen an die Rückgewinnung insbesondere von Phosphor aus Abwasser und Klärschlamm und zur Förderung der Wiederverwendung von gereinigtem Abwasser einzuführen.

In Deutschland bestehen bereits abfallrechtliche Anforderungen an die Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm. Die Rückgewinnung direkt aus dem Abwasser hat sich als nicht durchführbar erwiesen. Die direkte bodenbezogene Verwertung von Klärschlamm wird in Bayern seit Langem abgelehnt. Die Vorgabe von möglicherweise abweichenden Anforderungen in der KomAbwRL wird nicht befürwortet.

Die Wiederverwendung von gereinigtem Abwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung ist bereits mit einer EU-Verordnung geregelt; die Umsetzung in deutsches Recht wird derzeit vorbereitet. Die Festlegung zusätzlicher, nutzungsbezogener Regelungen in der KomAbwRL würde den eigentlichen Regelungsauftrag (Festlegung von Emissionsstandards als Mindestanforderungen) überschreiten.

9. Überwachung von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen

Bislang enthält die KomAbwRL bereits eine Reihe von Vorgaben für die Überwachung der Abwassereinleitungen (insb. hinsichtlich Parameter, Probenart und -häufigkeit). Nunmehr werden Maßnahmen zur Intensivierung der Überwachung vorgeschlagen. Hierzu gehört z. B. die Erhöhung der Probenahmehäufigkeit und detailliertere Vorgaben für die Probenahme sowie neue stoffbezogene Überwachungspflichten. Es wird außerdem vorgeschlagen, den Parameter CSB (Chemischer Sauerstoffbedarf) durch den Parameter TOC (Gesamter organischer Kohlenstoff) zu ersetzen. Zudem wird eine routinemäßige Überwachung auf Krankheitserreger vorgeschlagen.

In Bayern besteht bereits ein gut funktionierendes System der Überwachung kommunaler Kläranlagen (Eigenüberwachung und amtliche Überwachung). Die Vorgabe von Anforderungen in der KomAbwRL, die von dieser bewährten Systematik abweichen würden, wird abgelehnt. Unter diesem Vorbehalt werden jedoch Bemühungen zur Schaffung EU-weit einheitlicher Standards für die Überwachung befürwortet.

Die Überwachung auf Krankheitserreger sollte im Rahmen des Infektionsschutzrechts geregelt werden, nicht auf wasserrechtlicher Basis. In diesem Zusammenhang wird derzeit auf Bundesebene ein Untersuchungsvorhaben vorbereitet.

Der Ersatz von CSB durch TOC wird unter der Voraussetzung einer angemessenen Übergangsfrist befürwortet, weil das CSB-Verfahren erhebliche Nachteile bzgl. Umwelt- und Arbeitsschutz aufweist.

10. Berichterstattung zu kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen

Die Mitgliedstaaten werden von der EU-KOM im zweijährlichen Rhythmus aufgefordert, umfassende Daten zu kommunalen Kläranlagen zu liefern, die der Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie dienen. Diese Daten werden in Bayern vom Landesamt für Umwelt erhoben und dem Umweltbundesamt zur Ver-

fügung gestellt. Nunmehr schlägt die EU-KOM nicht weiter spezifizierte Maßnahmen zur Ausweitung der Berichtspflichten und Änderungen bei den Berichterstattungsmethoden vor. Außerdem wird vorgeschlagen, die Berichterstattungspflichten nach der KomAbwRL und nach dem Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister (E-PRTR) anzugleichen.

Die Angleichung der Berichtspflichten nach KomAbwRL und E-PRTR mit dem Ziel der Vereinfachung der Datenerhebung und -berichterstattung wird befürwortet. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass jede Erweiterung der Berichtspflichten mit einem erheblichen Mehraufwand für die Behörden und die Kläranlagenbetreiber verbunden wäre. Ein wesentlicher Erkenntnisgewinn hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der KomAbwRL ist aus den Vorschlägen derzeit nicht ableitbar.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.

Die Präsidentin

I.V.

Thomas Gehring

II. Vizepräsident